

SATZUNG DES VEREINS AKADEMISCHES BAUNETZWERK E.V.

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Akademisches Baunetzwerk.
2. Er ist im Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

§2 ZWECK, AUFGABEN

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mitglieder im Bereich der Bauwirtschaft, vorwiegend der aus und Weiterbildung. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Absolventen des Studiengangs Unternehmensführung Bau der Bauakademie in Biberach an der Riss sowie von Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Vorträgen und Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen, angeboten zur Fort und Weiterbildung, Jahrestreffen, sowie der Aufbau eines Netzwerks zum Austausch von Informationen im Rahmen der Bauwirtschaft.
3. Der Verein ist unabhängig überparteilich und überkonfessionell.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und gute mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz für nachgewiesenen Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.
5. Der Verein finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Es können Absolventen des Studienganges „Unternehmensführung Bau“ Mitglieder des Vereins werden, sowie weitere dem Verein verbundene Personen.**
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.**
- 3. Nicht Absolventen, also Personen, die dem Verein verbunden sind oder nahestehen, gilt §4 Nummer 2 gleichermaßen. Diese Personen sind dem Vorstand vorzuschlagen. Der Vorstand stimmt hierüber mit einfacher Mehrheit ab. Die Person kann anschließend auf Kosten des Vereins am Jahrestreffen teilnehmen. Nach dem Jahrestreffen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ob die Person als Vollmitglied aufgenommen wird. Anschließend ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.**
- 4. Jedes Mitglied des Vereins hat die Verpflichtung beim Jahrestreffen anwesend zu sein. Bei Nichterscheinen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahrestreffen, kann die Mitgliedschaft vom Vorstand entzogen werden. Besondere Härte vielleicht können wir doch vom Vorstand gebilligt und entsprechend entlastet werden.**
- 5. Mitglieder sollen sich aktiv, zum Beispiel durch Fachvorträge bei Vereinstreffen, am inhaltlichen Vereinsleben beteiligen.**
- 6. Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch Wahl mit qualifizierter Mehrheit (2/3) durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hin und Annahme der Wahl durch die gewählte Person.**

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.**
- 2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens bis zum 30. November einem nach §9 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds zu gehen (Datum des Poststempels).**
- 3. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.**
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitglieder Liste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.**
- 5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.**

§6 MITGLIEDSBEITRAG

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.**
- 2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 30. November für das Folgejahr im Voraus fällig und sind unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.**
- 3. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.**

4. Ehrenmitglieder können sich von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages vom Vorstand ohne Angabe von Gründen befreien lassen.

§7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der in §4 der Satzung genannten Vereinsmitgliedern.
2. Sie ist von dem/r ersten Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu gehen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - [a] Bestellungen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - [b] Entlastung des Vorstands,
 - [c] Festsetzung des Mitgliedsbeitrags ist,
 - [d] die Wahl eines Kassenprüfers,
 - [e] Entlastung des Kassenprüfers,
 - [f] Satzungsänderungen,
 - [g] Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - [h] Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahrund
 - [i] die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Satzungsänderungen - auch des Vereinszwecks - können nur nach einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit qualifizierter Mehrheit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Wahlen können durch Akklamation oder schriftlich und geheim durchgeführt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Zeremonienmeister, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende, dessen Vertreter und der Schatzmeister sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Vorstand muss mindestens ein Gründungsmitglied des Vereins berufen sein. Erst

wenn keine Gründungsmitglieder mehr zu Wahl stehen (Ausscheiden, Tod) kann der Vorstand ausschließlich aus Nichtgründungsmitglieder bestehen.

2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorsitzende kann bis zu einer Summe von 2000 € im Rahmen des Vereinszwecks frei entscheiden, ohne vorher die Mitglieder befragt zu haben. Bis zur Summe der Jahresbeiträge, des jeweiligen Geschäftsjahres, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden. Ausgaben, die diese Summe übersteigen, sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Über die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen und von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/ der anwesenden Mitgliedern.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bauakademie Biberach, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen der Bauwirtschaft zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§12 BEIRAT

1. Für besondere Projekte oder Entscheidungen kann ein Beirat oder Fachbeirat aus maximal 5 Vereinsmitgliedern gebildet werden.
2. Der Beirat muss einstimmig vom Vorstand gewählt werden.

§13 WIRKSAMKEIT DER SATZUNG

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen ist.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 im Schloss Buchenau beschlossen.

Stand Februar 2019 / Eintragung Vereinsregister Amtsgericht Ulm 03.12.2019